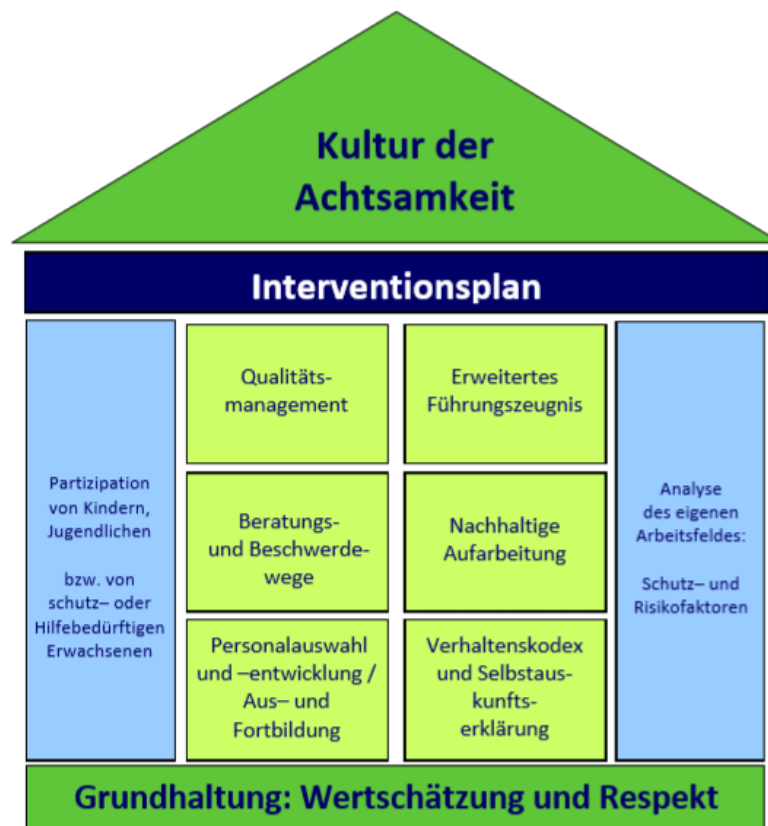




INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT DES KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE- VERBANDES WINDECK MIT DEN GEMEINDEN DATTENFELD, HERCHEN, LEUSCHIED UND ROSBACH



Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeine Definition von Gewalt	2
3.	Personalauswahl und -entwicklung.....	2
3.1.	Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.....	2
3.1.1.	Personalauswahl hauptamtlicher Mitarbeiter	2
3.1.2.	EFZ, SAE und PVS bei Hauptamtlichen	3
3.1.3.	EFZ, VK und PVS bei Ehrenamtlichen	3
3.1.4.	Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex bei hauptamtlichen Mitarbeitern	4
3.1.5.	Personenkreis.....	4
	Übersicht erforderliche Dokumente und Zuständigkeiten Prävention	5
3.2.	Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege	6
3.2.1.	Beschwerdewege und Ansprechpartner	6
3.2.2.	Beschwerdebearbeitung	7
3.2.3.	Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung	7
4.	Risikoanalyse	8
4.1.	Kommunionkinder.....	8
4.2.	Firmvorbereitung	9
4.3.	Messdiener.....	10
4.4.	Kinderchor.....	11
5.	Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung oder Selbstauskunftserklärung.....	11
6.	Intervention und Aufarbeitung	13
6.1	Leitfaden für Intervention bei Grenzverletzungen.....	13
6.2	Leitfaden für Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen	13
6.3	Notfallplan.....	14
6.3.1	Notfallteam	14
6.3.2	Dokumentation	14
6.3.3	Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz	14
6.3.4	Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle im Bistum	15
6.3.5	Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene	15
6.3.6	Maßnahmen zum Schutz des verdächtigten Mitarbeiters	15

6.3.6	Konfrontation des Verdächtigen	16
6.3.7	Schritte zur Aufklärung.....	16
6.3.8	Arbeitsrechtliche Maßnahmen.....	16
6.3.9	Strafrechtliche Maßnahmen	16
6.3.10	Informationspolitik.....	17
6.3.11	Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes.....	17
6.3.12	Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers	18
6.3.13	Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers.....	18
6.4	Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter.....	18
6.5	Rehabilitationsmaßnahmen	18
6.6	Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“	19
6.7	Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation	19
6.8	Nachhaltige Aufarbeitung	19
7.	Qualitätsmanagement.....	19
	Anhang	I
	Verhaltenskodex der Kirchengemeinde	II
	Verhaltenskodex der Kinder- und Jugendpastoral	VI

1. Einleitung

Das Thema „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ ist uns im Kirchengemeindeverband Windeck ein großes Anliegen. Im Rahmen unserer pfarreigenen Kinder- und Jugendpastoral wird dieser Themenkomplex mit großer Achtsamkeit und überlegtem Engagement immer wieder aufgegriffen und in den Mittelpunkt gestellt, gilt es doch, Strukturen und Haltungen zu schaffen, die Kindern und Jugendlichen ein Höchstmaß an Sicherheit und Unversehrtheit gewährleisten.

Alle hauptamtlich und nebenamtlich Tätigen absolvieren den Prozess der Präventions Schulungen und beschäftigen sich regelmäßig mit der uns übertragenen Verantwortung für die junge Generation. Die Auseinandersetzung mit den Grundkonstituenten einer gezielten und effizienten Präventionsarbeit hat sich zu einer unhinterfragbaren Prämisse des pastoralen Tuns aller Mitarbeiter entwickelt.

Die Entwicklung des vorliegenden Schutzkonzepts war geprägt durch die durchgängige Einbindung vieler haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und denen das Wohl ihrer Zielgruppe am Herzen liegt. Im Rahmen der pastoralen Arbeit in den einzelnen Feldern der Kinder- und Jugendarbeit wurde zunächst genau hingeschaut und etwaige Risiken einer Analyse unterzogen. Die Arbeitsgruppe zur Erstellung des Konzepts, bestehend aus dem leitenden Pfarrer, der Verwaltungsleiterin sowie mehreren Ehrenamtlichen, haben die ehrenamtlich Verantwortlichen der einzelnen Bereiche beauftragt, eine der tatsächlichen Arbeitsweise angemessene Risikoanalyse zu erstellen, deren Zusammenstellung uns die ganze Bandbreite möglicher Wirkfelder für das Schutzkonzept konkret und lebendig vor Augen geführt hat. Im Kontext der regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppe haben wir die aufgeführten Risiken eingehend analysiert und die weiteren Schritte der Konzeptionierung auf dieser Basis durchgeführt. Die Installation eines klaren Beschwerdemanagements, die Formulierung von Verhaltenskodizes und weitere wesentliche Inhalte dieses Konzepts sind anhand der abgebildeten und reflektierten Realität unseres täglichen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen erfolgt und von der Arbeitsgruppe zusammengetragen und zu einem Ganzen zusammengefügt worden. Einzelne Abschnitte des Schutzkonzepts sind von Einzelpersonen formuliert worden, andere durch gemeinsames Reflektieren in der Arbeitsgruppe entstanden. Durch das Einbinden möglichst vieler Personen wurde bereits eine breit gefächerte Wahrnehmung für die Relevanz des Themas erzielt.

Wir sind zuversichtlich, dass das vorliegende Konzept einen entscheidenden Beitrag dazu leisten kann, dass Kinder und Jugendliche in den vielfältigen Angeboten unseres Kirchengemeindeverbands in ihrer Würde geschützt und geachtet werden. Wesentliche Informationen für ein im Einzelfall notwendiges Beschwerdemanagement werden für alle Beteiligten transparent aufgeführt.

Hinweis: Im gesamten Text wird zur besseren Lesbarkeit auf die explizite Nennung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet, gleichwohl sind immer beide Geschlechter gemeint.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergreifendem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

3. Personalauswahl und -entwicklung

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter

3.1.1. Personalauswahl hauptamtlicher Mitarbeiter

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarrei.

Schon in der Stellenausschreibung soll über das institutionelle Schutzkonzept und die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses informiert werden.

Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden (z. B.: Wenn Sie bei uns tätig werden, werden Sie eine Präventionsschulung zum Bereich „Sexueller Missbrauch“ besuchen. Wie stehen Sie dazu?).

Auch in weiteren Personalgesprächen wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt angemessen thematisiert. Konkret sollen in jedem Vorstellungsgespräch in unserem Kirchengemeindeverband der angemessene Umgang mit Nähe und Distanz und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen angesprochen, der Verhaltenskodex sowie die Beschwerdewege vorgestellt werden.

Der Träger und seine Vertreter machen in allen Gesprächen deutlich, dass ihnen das Thema wichtig ist und eine Missachtung des Kodex Konsequenzen nach sich zieht. Darüber hinaus ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt ausdrücklich erwünscht und ein Interesse daran wird erwartet.

3.1.2. EFZ, SAE und PVS bei Hauptamtlichen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter (Voll- und Teilzeitkräfte) müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und einmalig die Selbstauskunftserklärung (SAE) bei der Verwaltungsleitung oder der Rendantur vorlegen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei (pastorale Dienste inbegriffen; Teilzeitkräfte inbegriffen) unterzeichnen den unten beschriebenen Verhaltenskodex (VK).

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums Köln (EBK) von der Verwaltungsleitung und der Präventionsfachkraft festgelegt.

Die eben benannten Unterlagen werden für die pastoralen Mitarbeiter der Pfarrei sowie die Verwaltungsleitung in der Personalabteilung des Generalvikariates vorgelegt und hinterlegt.

Für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei werden die EFZ in der Personalverwaltung der Rendantur gelagert. Die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen, die Selbstauskunftserklärungen und die unterzeichneten Verhaltenskodizes (zweifache Ausfertigung) werden in der Personalakte in der Rendantur abgelegt.

Die Einhaltung der Schulungsintervalle wird vor Ort von der Verwaltungsleitung nachgehalten. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus zur Selbstkontrolle angehalten.

Die erneute Vorlage des EFZ wird von der Rendantur angefordert.

3.1.3. EFZ, VK und PVS bei Ehrenamtlichen

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des EBK. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex (VK) der Pfarrei und unterzeichnet diesen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Gruppen.

Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein EFZ im EFZ-Büro des Bistums einzureichen und der Präventionsfachkraft den entsprechenden Nachweis (Unbedenklichkeitsbescheinigung) einzureichen, soweit die jeweilige Tätigkeit dies nach den Vorgaben der Koordinationsstelle Prävention erfordert (siehe Prüfraster im Anhang sowie in der Broschüre: „Sie sind unser größter Schatz“, Herausgeber Erzbistum Köln). Die Entscheidung, ob ein EFZ notwendig ist, trifft die Präventionsfachkraft. Die notwendigen Unterlagen zur

kostenbefreiten Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an das EFZ-Büro des Bistums stellt das Pastoralbüro bereit.

Haupt- und ehrenamtliche Vertreter erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten. Sie finden in der Regel in Kooperation mit den Katholischen Bildungswerken statt oder werden von der Pfarrgemeinde selbst angeboten.

Die oben benannten Nachweise der ehrenamtlich Tätigen werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei von der Präventionsfachkraft aufbewahrt. Alle in der Begleitung ehrenamtlich Tätiger sind verpflichtet, die Ehrenamtlichen vor Antritt ihrer Tätigkeit über den Umfang der Schulung, die Notwendigkeit des EFZ und den Zweck des Verhaltenskodex aufzuklären.

Die erneute Vorlage des EFZ wird vom Generalvikariat angefordert (per Hinweis an das Pastoralbüro), jedoch nur für EFZ, die über das Generalvikariat gelaufen sind.

3.1.4. Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex bei hauptamtlichen Mitarbeitern

Sollte ein Mitarbeiter die Punkte des Kodex übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Pfarrei – abhängig vom Schweregrad des Vorfalls – Anwendung:

1. Kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles
2. Mitarbeitergespräche
3. Information der Präventionsfachkraft oder des Pfarrers oder der Verwaltungsleitung
4. Information der Ansprechpartner des Erzbistums Köln

Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das verantwortliche Team (Präventionsfachkraft, Pfarrer, Verwaltungsleitung) für die Koordination zuständig.

Mögliche Konsequenzen können sein:

1. bei hauptamtlichen Mitarbeitern dienstrechtliche Konsequenzen: Ermahnung, Abmahnung
2. Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
3. im äußersten Fall: Hausverbot

Der Verhaltenskodex wird auf der Homepage (www.kath-kirche-windeck.de) veröffentlicht.

Alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen sind vor Antritt der Arbeit mit dem Verhaltenskodex vertraut zu machen und müssen diesen unterschreiben. Zusätzlich zum Verhaltenskodex unterzeichnen die hauptamtlich Tätigen eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang).

3.1.5. Personenkreis

Die unter 3.1.1. bis 3.1.4. genannten Regelungen gelten auch für Praktikanten, die länger als 3 Wochen im Einsatz sind, Auszubildende, FSJler und geringfügig Beschäftigte, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen. Für alle Beschäftigten, die keinen Kontakt

mit Kindern und Jugendlichen haben oder kürzer als drei Wochen im Einsatz sind, reichen eine mündliche Unterweisung mit Übergabe der Broschüre „Augen auf - hinsehen und schützen“ und die Unterzeichnung des Verhaltenskodex zur Ablage in der Personalakte.

Übersicht erforderliche Dokumente und Zuständigkeiten Prävention

	Erweitertes Führungszeugnis	Selbstauskunftserklärung	Kodex	Schulung
Hauptamtliche Mitarbeiter				
Erforderlich	Ja, bei Einstellung, vor Dienstantritt	Ja, vor Dienstbeginn, bei laufenden Arbeitsverhältnissen nach Erstveröffentlichung des ISK	Ja, vor Dienstbeginn, bei laufenden Arbeitsverhältnissen nach Erstveröffentlichung des ISK	Ja
Erneuerung	Alle 5 Jahre	Einmalig	Einmalig	Alle 5 Jahre
Zuständigkeit	Rendantur: Aufforderung, Überprüfung und Dokumentation (Beginn und turnusmäßig)	<u>VL</u> : Aufforderung, Überprüfung und Dokumentation Rendantur: Ablage Kopie in Personalakte	<u>VL</u> : Aufforderung, Überprüfung und Dokumentation Rendantur: Ablage Kopie in Personalakte	<u>VL</u> : Aufforderung, Überprüfung und Dokumentation Rendantur: Ablage Kopie Zertifikat in Personalakte
Ehrenamtliche Mitarbeiter				
Erforderlich	Ja, gemäß Prüfraster	Nein	Ja	Ja, gemäß Vorgabe EGV
Erneuerung	Alle 5 Jahre	Einmalig	Einmalig	Alle 5 Jahre
Zuständigkeit	Präventionsfachkraft: Aufforderung und Ausgabe der Bescheinigung zur Beantragung, Dokumentation der Unbedenklichkeitsbescheinigung <u>EFZ-Büro im EGV</u> : Prüft, Erstellt Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Informiert Präventionsfachkraft über die eingereichten/ausgestellten Dokumente Überwacht Wiedervorlage und meldet an Präventionsfachkraft	<u>Präventionsfachkraft</u> : Aufforderung, Überprüfung, Dokumentation	<u>Präventionsfachkraft</u> : Aufforderung, Überprüfung, Dokumentation	<u>Präventionsfachkraft</u> : Aufforderung, Überprüfung, Dokumentation

3.2. Melde-, Beratungs- und Beschwerdewege

Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

3.2.1. Beschwerdewege und Ansprechpartner

Kinder, Jugendliche und Eltern haben in unserer Pfarrei die Möglichkeit, sich zum Zweck der Beratung oder Beschwerde an folgende interne oder externe Ansprechpartner zu wenden:

Ansprechpartner der Gruppe:

Gibt es Anlass zur Beschwerde, halten wir zunächst das Gespräch mit dem Gruppenleiter oder der betreffenden Gruppe für angemessen.

- Erstkommunionvorbereitung – Michaela Höhner, Tel.: 0170-7651618, michaela.hoehner@erzbistum-koeln.de
Firmvorbereitung – Pfr. Christoph Heinzen, Tel.: 0170-4128244, christoph.heinzen@erzbistum-koeln.de
- Kinderchor – Andrzej Mielewczyk, Tel.: 0170-7651850, andrzej.mielewczyk@erzbistum-koeln.de
- Messdiener - Pfr. Jakub Kowalski, Tel.: 0170-7651817, jakub-tomasz.kowalski@erzbistum-koeln.de

Ansprechpartner des Kirchengemeindeverbandes Windeck (Krisenteam):

- Präventionsfachkraft: Michaela Höhner, Tel.: 0170-7651618, michaela.hoehner@erzbistum-koeln.de
- Leitender Pfarrer: Christoph Heinzen Tel.: 0170-4128244, christoph.heinzen@erzbistum-koeln.de
- Verwaltungsleitung: Melanie Pantel, Tel.: 0172-1641879, melanie.pantel@erzbistum-koeln.de

Sollte der beschrittene Weg nicht zu einer merklichen Verbesserung der Situation führen, haben Kinder, Jugendliche und Eltern die Möglichkeit einer offiziellen Beschwerde mit verbindlichen Verfahrensregeln.

Ausgeschlossen sind Beschwerden bzgl. Geschmacksfragen, wie z.B. Essen, Liedauswahl, Gestaltung des Blumenschmucks bei der Erstkommunion o.ä.

Anliegen und Unzufriedenheit werden im Normalfall über einen der oben genannten Wege zu bearbeiten sein.

Die aktuellen Ansprechpartner des Erzbistum Köln entnehmen Sie bitte der aktuellen Aufstellung:

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention, Erzbistum Köln
Internetadresse	Prävention von (sexualisierter) Gewalt Erzbistum Köln (erzbistum-koeln.de)
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention, Erzbistum Köln
Internetadresse	Intervention Erzbistum Köln (erzbistum-koeln.de)
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Als Fachberatungsstellen stehen uns zur Verfügung:

- Punktum! – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch – Caritasverband, Clevischer Ring 39, 51063 Köln, Tel.: 0221-16861012, punktum@caritas-rheinberg.de
- Zartbitter Köln e.V.: Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen; Tel.: 0221/312055; info@zartbitter.de; www.zartbitter.de;
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt; Tel.: 0228/ 63554, info@beratung-bonn.de; www.beratung-bonn.de

3.2.2. Beschwerdebearbeitung

Beschwerden werden formlos schriftlich gesendet an:

- Unsere Präventionsfachkraft
- Alternativ an ein Mitglied des Krisenteams

Nach Eingang der Beschwerde erfolgen eine Eingangsbestätigung und eine Kontaktaufnahme zum Zweck eines Erstgespräches.

3.2.3. Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung

- Erstgespräch einer der Beschwerdebearbeiter mit dem Beschwerdeführer. Hier werden der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
- Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
- Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch einen der Beschwerdebearbeiter sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung.
- Abfrage der Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung mit einem standardisierten Fragebogen.

In jedem Fall zu vermeiden sind

- eine Täter-Opfer-Konfrontation (auch keine indirekte "Kind A hat gesagt, dass...")
- „Warum“-Fragen
- Suggestivfragen

4. Risikoanalyse

4.1. Kommunionkinder

Der Erstkommunionkurs in unserem Seelsorgebereich wird über einen Zeitraum von sieben Monaten vornehmlich durch die Wissensvermittlung in katechetischen Kleingruppen sowie an sechs Thementagen in Begleitung eines Erwachsenen (im Idealfall einem Eltern teil) durchgeführt. Die Kleingruppen treffen sich nach Absprache (ca. alle 2 Wochen). Als direkte Kontaktpersonen für die Kommunionkinder fungieren je eine Katechetin bzw. zwei Katechetinnen.

Je nach Konstellation kann es vorkommen, dass eine Katechetin mit den Kindern alleine ist, wobei eine 1:1 Betreuung im Normalfall nicht gegeben ist, sondern immer mehrere Kinder zusammen sind. Falls ein Kind zu früh erscheint oder später abgeholt wird, ist es nicht ausgeschlossen, dass es in seltenen Fällen auch zu einer Zweierkonstellation zwischen Katechetin und einem Kind kommen kann. Die Kinder stehen zu der Katechetin als Leitende der Gruppe in einem durchschnittlich ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnis, insofern eine Beschwerdeführung über die Katechetin jederzeit bei der übergeordneten Leitung des Erstkommunionkurses erfolgen kann. Dadurch ist eine gewisse Kontrollfunktion gewährleistet.

In bestimmten Situationen treffen die Kinder auch auf die übergeordnete Leitung, hier aber durchgängig nur als Gesamtgruppe, mit der Ausnahme des persönlichen Beichtgesprächs, das räumlich transparent und damit in einem gesicherten Rahmen stattfindet.

Im Laufe der Erstkommunionvorbereitung entsteht zwischen Kindern und Katechetinnen ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis, die Katechetinnen werden zu wichtigen Ansprechpartnerinnen im kirchlichen Bereich und haben die Möglichkeit, in Einzelfragen auf die Kinder in ihrem Sinne einzuwirken. Das Gleiche gilt in einzelnen Fällen auch für die Beziehung der Kinder zu der übergeordneten Leitung.

Es finden im Rahmen des Erstkommunionkurses keine Übernachtungen statt.

Im Kontext von Ausflügen sind stets Begleiter beiderlei Geschlechts als verantwortliche Aufsichtspersonen dabei und gewährleisten eine hinreichende Gefahrenminimierung. Im Rahmen solcher Ausflüge kann es vereinzelt zu Transportsituationen kommen, bei denen mehrere Kinder oder auch ein einzelnes Kind durch eine erwachsene Person im eigenen Auto mitgenommen werden. Hierbei wird bei der Auswahl der verantwortlichen Person das Augenmerk darauf gelenkt, inwieweit das Kind den Erwachsenen persönlich kennt und dadurch auf ein bereits bestehendes Vertrauensverhältnis rekurriert werden kann.

Die Kinder fühlen sich im Erstkommunionkurs wohl und kommen gerne zu den Gruppenstunden sowie zu den Ausflügen und weiteren einzelnen Aktionen. Es ist nicht auszuschließen, dass in einzelnen Situationen die Kinder für eine kurze Zeit unbeaufsichtigt sind, in jedem Fall gilt das für sämtliche Toilettengänge, die die Kinder altersgemäß eigenständig durchführen, entweder alleine oder zu zweit.

Ein für die Eltern der Kinder und für die Kinder selbst transparentes Beschwerdesystem muss in jedem Fall etabliert werden, so dass bei allen Beteiligten die Sicherheit besteht, bei einer auftretenden Grenzverletzung direkt oder über eine Vertrauensperson einen Kontakt zu den für Prävention Zuständigen herstellen zu können.

4.2. Firmvorbereitung

In der Firmvorbereitung arbeiten wir mit einer Gruppe von 20 bis 30 Firmbewerbern (alle 2 Jahre), die von Firmbegleitern und dem Pfarrer betreut werden. Durch regelmäßige Treffen der Firmbegleiter und des Pfarrers ist ein stetiger Austausch gewährleistet, der darüber hinaus auch in einer WhatsApp-Gruppe stattfindet.

Machtverhältnisse, sofern man es in diesem Fall so nennen kann, entstehen dahingehend, dass von den Firmbewerbern erwartet wird, an einem Großteil der Firmvorbereitung teilzunehmen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, sind sie durch ihre Eltern beim jeweiligen Begleiter zu entschuldigen. Aufgrund der Aufsichtspflicht Minderjähriger bei Ausflügen sind der Pfarrer und die Firmbegleiter weisungsbefugt. In dieser Hinsicht entstehen regelmäßig Abhängigkeitsverhältnisse und hierarchische Strukturen sind erkennbar, denn das Konzept der Vorbereitung fußt darauf, häufig verschiedene Orte einzubeziehen, Perspektiven zu beleuchten und keine Eintönigkeit einkehren zu lassen.

Zwangsläufig entstehen Vertrauensverhältnisse, wenn die Firmbewerber mit den Firmbegleitern und dem Pfarrer ins Gespräch kommen, jene sich den Jugendlichen offenbaren, von ihren Erlebnissen und Gedanken Gott betreffend berichten und so ihren Glauben teilen.

Nicht selten entstehen Sympathien oder gar Freundschaften, die über die Firmvorbereitung hinaus bestehen, da man bis zur Firmung eine hinsichtlich des gelebten Glaubens intensive Zeit miteinander verbringt und jedes einzelne Mitglied der Vorbereitung als Begleiter sehr zu schätzen und kennen lernt. Besonders wichtig ist es dabei, dass man als Begleiter aufmerksam bleibt, in gewissen Situationen sensibel reagiert und weder das Vertrauen der Bewerber ausnutzt noch das ihnen entgegengebrachte Vertrauen ausnutzen lässt. Insofern ist es wichtig, neben der menschlichen Nähe, die zwangsläufig in einer solchen Vorbereitung entsteht, professionelle Distanz zu wahren und objektiv zu bleiben.

Konkrete Gefahrenmomente lassen sich nicht pauschal feststellen, sondern müssen situationsabhängig geklärt werden (besonders bei Projekttagen). Grundsätzlich birgt jede Zugfahrt, jeder Aufenthalt in einer Stadt, etc. gewisse Gefahren, weshalb es unbedingt notwendig ist, dass entsprechend der Anzahl der Schutzbefohlenen Begleitpersonen (i.d.R. Firmbegleiter und Pfarrer) anwesend sind, die ihrer Aufsichtspflicht nachkommen, regelmäßig überprüfen, ob alle Firmbewerber da sind, und stets als Ansprechpartner für jene zur Verfügung stehen.

1:1-Betreuung entsteht aufgrund der Gruppengröße relativ selten, jedoch in den Einzelgesprächen, die die Bewerber mit dem Pfarrer führen, in der Beichte und immer dann, wenn

die Bewerber das Bedürfnis haben, mit einem der Firmbegleiter oder dem Pfarrer über persönliche Gedanken, ein Problem innerhalb der Gruppe oder sonstiger Art zu sprechen. Unbeaufsichtigt sind die Schutzbefohlenen nie, dennoch wird versucht, ihnen Raum zu geben, um sich auch untereinander zu unterhalten, ggf. zurückzuziehen (gerade bei emotionalen Themen) und nichts zu einem Thema zu sagen, wenn sie es nicht möchten oder sich nicht wohl fühlen.

Die Firmvorbereitung erleben die Bewerber sehr unterschiedlich, ihrer persönlichen Motivation entsprechend. Jene, die bereits an Gott glauben, sind normalerweise mit viel Eifer dabei, unterhalten sich angeregt untereinander über die Themen und suchen auch zum Teil das Gespräch mit den Begleitern. Jene, die die Vorbereitung unfreiwillig (Wille der Großmutter, etc.) beginnen, müssen zunächst einen Zugang zu Gott finden, mit dem Kurs und der Gruppe „warm werden“ und tauen deshalb erst nach und nach auf. Die Begleiter gehen gerade in solchen Situationen sensibel vor, drängen niemandem Gespräche auf, sondern bieten sie vielmehr an, die mit der Zeit auch mehr und mehr genutzt werden. Insofern werden die Begleiter tatsächlich als solche betrachtet, die niemandem etwas aufzwingen, das er nicht möchte, sondern einen Weg mitgehen, der entweder zu Gott führt oder eben auch darin mündet, dass jemand am Ende der Vorbereitung feststellt, dass er nicht bereit für die Firmung ist.

Ein zentrales Beschwerdesystem existiert nicht, da sowohl der Pfarrer als auch die Firmbegleiter stets Ansprechpartner für die Firmbewerber sind. Sofern eine Grenzverletzung vorliegt, ist sofort der Pfarrer zu informieren, der dann umgehend das weitere Vorgehen mit der Präventionsfachkraft bespricht und dem Vorfall entsprechende Maßnahmen ergreift. Diese Vorgehensweise ist den Bewerbern und den jeweiligen Begleitern mitzuteilen, sodass ein transparenter Ablauf gewährleistet ist.

4.3. *Messdiener*

Bei den Messdienern in Windeck ist ein Team aus der jeweiligen Pfarrei St. Peter, St. Laurentius, St. Joseph und St. Mariä Heimsuchung für die jeweilige Gruppenarbeit zuständig. Die Messdiener treffen sich regelmäßig und haben in der Zwischenzeit z. B. über Mail, Telefon oder Messengerdienste Kontakt zueinander.

Gefahrenmomente können beim Umkleiden in der Sakristei, beim Spielen in der Gruppenstunde und bei anderen Aktionen (z.B. Kinoabenden) vorkommen. Ein angemessenes Verhalten aller Betreuer beugt solchen Situationen allerdings vor.

Vertrauensverhältnisse bestehen in der Hinsicht, dass die jüngeren Messdiener seitens der älteren zur Teilnahme motiviert werden und aufgrund deren Vorbildfunktion auf sie hören. Auf dieser Basis eröffnen sich Räume, dieses Vertrauen auszunutzen, sodass Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse manifest werden können, da die jüngeren zu den älteren Messdienern aufschauen.

Zu Beginn der Gruppenstunde kann es vorkommen, dass ein Betreuer mit dem ersten Kind allein ist, bis weitere kommen. Allerdings ist nie ein Kind ohne Betreuung. Die jüngeren Kinder (9-10) werden in der dunklen Jahreszeit durch Elterntaxi mit vorherigem Einverständnis der Eltern in Gruppen nach Hause gefahren. Somit wird die Gefahr, dass den Kindern auf dem Heimweg etwas passiert, reduziert. Die Privatsphäre jedes einzelnen Kindes, z.B. beim Toilettengang, wird jederzeit geschützt.

Kinder und Jugendliche scheinen sich in der Gruppe wohlfühlen und auch gern zu kommen.

Ein offizielles Beschwerdesystem gibt es nicht. Die Kinder und Jugendlichen können jederzeit mit einer Person ihres Vertrauens sprechen, was absolut vertraulich behandelt wird. Jedes Mitglied der Messdienerleitung hat eine Präventionsschulung des Erzbistums erhalten und den Verhaltenskodex unterzeichnet. Natürlich leiten wir bei Bedarf Beschwerden an eine Präventionsfachkraft des KGV weiter.

4.4. Kinderchor

Der Kinderchor besteht aus Kindern im Alter von 5 – 12 Jahren. Unser Seelsorgebereichsmusiker organisiert und führt die Proben durch. Die Übungsstunden (45 Minuten/Woche) werden im persönlichen Gespräch vor- und nachbereitet.

Übernachtungen finden nicht statt, einmal jährlich stattfindende Ausflüge werden zusätzlich von einigen Eltern begleitet. Konkrete Gefahrenmomente lassen sich nicht pauschal feststellen, sondern müssen situationsabhängig geklärt werden (besonders bei Ausflügen). Grundsätzlich birgt jede Zugfahrt, jeder Aufenthalt in einer Stadt, etc. gewisse Gefahren, weshalb es unbedingt notwendig ist, dass entsprechend der Anzahl der Schutzbefohlenen Begleitpersonen (idR. Eltern und Chorleitung) anwesend sind, die ihrer Aufsichtspflicht nachkommen, regelmäßig überprüfen, ob alle Kinder da sind, und stets als Ansprechpartner für jene zur Verfügung stehen.

Es findet generell keine 1:1 Betreuung statt, lediglich in der kurzen Bring- und Abholphase. Die Kinder sind nur beim Toilettengang unbeaufsichtigt, was ihre Privatsphäre schützt.

Beschwerden können jederzeit von den Kindern und Eltern den Chorleiter gegeben werden. Natürlich können sich die Eltern auch direkt an die PFKs wenden.

5. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung oder Selbstauskunftserklärung

Der Verhaltenskodex ist für alle Arbeitsbereiche partizipativ erstellt worden. Er wird von den Mitarbeitern durch Unterzeichnung anerkannt. Er ist die verbindliche Voraussetzung für die An- und Einstellung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Zum Verhaltenskodex sollte man sich mit diesen Punkten beschäftigen:

- Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- ggf. gemeinde- und gruppenspezifische Punkte

Zu allen Themen erhielten wir Beispielformulierungen, die die Themen deutlicher eingrenzten. Die Arbeitsgruppen setzten sich getrennt voneinander mit ihren Mitarbeitern zusam-

men und listeten die Verhaltensregeln auf, welche ihrer Meinung nach dem besten Schutz und eine gute Orientierung bieten, um Kinder und Jugendliche in einem Klima der Achtsamkeit in unserer Kirchengemeinde zu betreuen.

Es bildeten sich zwei Gruppen heraus:

- Kinder- und Jugendpastoral: Vertreter der Kommunionkatecheten, der Messdiener und der Firmbegleiter.
- gemeinsamer Kodex für den KGV: Arbeitsgruppe Prävention

Die daraus entstandenen Kodizes liegen dem Konzept als Anlage bei. Jeder Kodex wurde mit den Interventionsschritten ergänzt, um auch die Wichtigkeit und Verbindlichkeit dieser Vereinbarung zu unterstreichen. Die Mitarbeiter unterschreiben den gesamten Kodex mit der Erklärung, die Interventionsschritte im Verdachtsfall einzuhalten.

Umgang mit den Kodizes:

- Die Kodizes müssen laut Beschluss des KV arbeitsgruppenspezifisch in diesem Jahr von allen aktuellen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterzeichnet werden.
- Darüber hinaus wird er in Zukunft bei der Einstellung neuer Mitarbeiter verteilt und muss unterschrieben zurückgegeben werden.
- Die Kirchenvorstände unterschreiben den Kodex ebenfalls, um damit die Haltung der ganzen Gemeinde auszudrücken. Wenn ein Mitarbeiter den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Ggf. kann er seine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

Sicherstellung des Eingangs der Schreiben bei neuen Mitarbeitern:

- Bei den Arbeitsverträgen achten der Kirchenvorstand bzw. der zuständige Mitarbeiter der Rendantur darauf, dass der Kodex und die Erklärung unterschrieben werden. Ein entsprechender Passus wird im Arbeitsvertrag eingefügt.
- Bei Vereinbarungen mit erwachsenen Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral ist die Präventionsfachkraft für die Unterlagen zuständig.
- Bei Vereinbarungen mit Jugendlichen achten der Pfarrer bzw. die Präventionsfachkraft auf die Unterzeichnung. Nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung müssen die unterzeichneten Kodizes 2 weitere Jahre aufbewahrt werden.

Die Kodizes und Erklärungen der Haupt- und Nebenamtlichen werden in den Personalakten bei der Rendantur aufbewahrt, die Dokumente der Ehrenamtlichen in einem verschlossenen Schrank im Pastoralbüro. Dort werden ebenfalls die Rückmeldungen der erweiterten Führungszeugnisse gelagert und die Zertifikate der Präventionsschulungen. Sollte ein Mitarbeiter die Punkte des Kodex übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden wie bisher auch weiterhin diese Sanktionen (neben den vorgeschriebenen Interventionsschritten) im Kirchengemeindeverband Anwendung:

- Kollegiale Klärung
- Mitarbeitergespräche

- Präventionsnachschulung
- Forderung einer Täterberatung
- (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Hausverbot

Der Verhaltenskodex wird in der Gemeinde mit dem Konzept veröffentlicht. Bisher haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird vom Kodex abgelöst und ist bei ihnen nicht mehr notwendig. Er besagt, dass keine Verurteilung und keine Ermittlungen im Sinne von strafbaren sexualbezogenen Handlungen gegen den Bewerber vorliegen, und die Verpflichtung zu einer Mitteilung, wenn ein solches Verfahren angestrengt wird. Auch hierauf achten die Mitarbeiter, die den Arbeitsvertrag und den Verhaltenskodex für die neuen Mitarbeiter vorbereiten.

Das Ehrenamt kennzeichnet sich durch eine höhere Fluktuation im Vergleich zur bezahlten Arbeit. Da das Ehrenamt auf Freiwilligkeit basiert, müssen sowohl Schulungen als auch zu unterzeichnende Schriftstücke verständlich aufgebaut sein. Zudem brauchen die Ehrenamtlichen zuweilen mehr Motivation als Haupt- und Nebenamtliche, sich auf Neues einzulassen. Zu diesem Zweck informiert das Pastoralbüro zweimal jährlich alle Ehrenamtlichen, für die Schulungen anstehen. Grundsätzlich muss der Verhaltenskodex bereits bei Aufnahme des Ehrenamtes unterzeichnet werden. Dies ist allerdings auf die Mithilfe der Leitungspersonen und anderer Multiplikatoren angewiesen, die die Wichtigkeit der Arbeit in ihren Gruppen unterstreichen.

6. Intervention und Aufarbeitung

Die Interventionsschritte ergeben sich nach dem Schweregrad des Vorfalles.
(Grenzverletzung – Vermutung / Verdacht – Beobachtung / Sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch)

6.1 Leitfaden für Intervention bei Grenzverletzungen

Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung, indem sie:

- wenn möglich die Wahrnehmung mit einem weiteren Betreuer abgleichen und zusammen handeln
- die Situation stoppen und die Beobachtung ansprechen (ggf. Hilfe holen: z.B. örtliche Polizei bei einem Übergriff von Dritten auf Schutzbefohlene)
- auf Verhaltensregeln hinweisen zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“)
- Bei massiven Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) wird zusätzlich der Sachverhalt protokolliert, das weitere Vorgehen mit dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprochen und ein Mitglied des Notfallteams informiert. (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“) sowie eine Ansprechperson des Erzbistums Köln.

6.2 Leitfaden für Intervention beim Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen

Wenn bei Mitarbeitern der Pfarrei die Vermutung eines sexuellen Übergriffs oder strafbarer sexualbezogener Handlungen auftauchen, gilt der folgende Leitfaden:

1. die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln
 - die Täterperson nicht mit meiner Vermutung konfrontieren!
 - das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
 - dem Kind/Jugendlichen nicht versprechen, dass über alles geschwiegen wird, denn dieses Versprechen kann vielleicht nicht gehalten werden.
2. um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren
3. die Präventionsfachkraft der Pfarrei oder ein anderes Mitglied des Notfallteams umgehend zu informieren

6.3 Notfallplan

6.3.1 Notfallteam

Das Notfallteam wird aktiv, wenn der Vorwurf bzw. Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder einer strafbaren sexualbezogenen Handlung innerhalb der Pfarrei an ein Mitglied des Notfallteams herangetragen wurde und das Notfallteam den Verdacht als schwerwiegend und triftig erachtet.

Zu dem Notfallteam gehören die Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde, der leitende Pfarrer und die Verwaltungsleitung.

Sollte eines der Mitglieder nicht erreichbar sein, so kann eine andere geeignete Kraft aus dem Mitarbeiterkreis hinzugezogen werden.

Priorität im Handeln des Notfallteams hat der Schutz des Opfers sowie der übrigen Heranwachsenden in der Pfarrei, die Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter im Allgemeinen und die Fürsorge und Unterstützung des unter Verdacht stehenden Mitarbeiters im Speziellen, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Des Weiteren vertritt das Notfallteam die Interessen der Pfarrgemeinde.

Seelsorgliche Betreuung Betroffener und Intervention im Rahmen des Notfallplanes werden dabei getrennt. Das Notfallteam klärt fortan das weitere Vorgehen, stimmt sich dabei immer wieder eng ab. Dazu sind die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu kontaktieren. Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ist das Jugendamt einzuschalten.

6.3.2 Dokumentation

Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment, alle eingeleiteten Maßnahmen, Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen, Beteiligung von externen Personen, Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes), personelle Zuständigkeiten, Zeitpläne etc. sind präzise zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz.

6.3.3 Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Opferschutz

Als erste Maßnahme müssen die Mitglieder der Notfallteams eine Einschätzung vornehmen, wie dringlich der Verdacht ist und wie hoch das Sicherheitsrisiko für das betroffene Kind eingestuft werden muss. Gelangen sie zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsrisiko

in der gegenwärtigen Situation für den Betroffenen hoch ist, so müssen Sie Ihrem Schutzauftrag nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene und mutmaßliche Täter getrennt werden.

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen Polizei und Notarzt rufen!

Dabei sollte nicht der Betroffene aus seiner gewohnten Umgebung gerissen werden, sondern der Beschuldigte die Einrichtung, den Verein oder Verband vorübergehend verlassen, bis eine Klärung der Situation hergestellt werden kann.

Neben kurzfristigen Maßnahmen, die weitere Übergriffe in unmittelbarer Zukunft verhindern, ist bei angestellten Mitarbeitern der Pfarrgemeinde zu prüfen, ob eine räumliche Trennung konsequent und sicher vorgenommen werden kann. Falls das nicht möglich ist, sollte eine sofortige Beurlaubung oder Freistellung des beschuldigten Mitarbeiters in Betracht gezogen werden. Um eine sofortige Beurlaubung/Freistellung zu erwirken, muss in der Regel die zuständige MAV hinzugezogen werden. (Bei Bistumsmitarbeitern ist analog die Personalabteilung und ggf. MAV des Bistums hinzu zu ziehen.)

Des Weiteren kann der Pfarrer oder Vertreter des Kirchenvorstandes als „Hausherr“ gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ein Haus- und Umgangsverbot aussprechen, welches dem Beschuldigten untersagt, Gelände und Gebäude der Pfarrei zu betreten sowie Umgang und/oder Kontakt mit dem Opfer zu pflegen (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen [Gewaltschutzgesetz – GewSchG]).

6.3.4 Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle im Bistum

Fortan agiert das Notfallteam in enger Abstimmung mit einer vom Bistum bestellten Ansprechperson. Die Ansprechperson führt die Gespräche mit den Betroffenen des Missbrauchs bzw. Übergriffs, koordiniert weg ggf. außerdem an den Gesprächen teilnimmt, berät bzgl. der seelsorglichen und therapeutischen Begleitung, verantwortet die Information des Interventionsbeauftragten des Bistums und in diesem Zusammenhang den Schutz sensibler Daten.

Die Ansprechperson steht als Begleiter der Betroffenen während des gesamten Prozesses zur Verfügung.

Für die Koordination der Missbrauchsintervention, insbesondere für die Anhörung des Beschuldigten ist der Interventionsbeauftragte verantwortlich sowie für die ggf. erfolgende Information der Strafverfolgungsbehörde (vgl. Abschnitt strafrechtliche Maßnahmen).

Die Information der Betroffenen, der Eltern, der Mitarbeiter etc. erfolgt über die Ansprechperson oder in Abstimmung mit der Ansprechperson durch Dritte.

6.3.5 Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene

Wichtig ist, dass der Betroffene altersgemäß in das Handeln einbezogen wird und Handlungsschritte abgesprochen werden. Bei der Planung des Vorgehens ist im Blick zu behalten, dass mehrfache Befragungen des Betroffenen wenn irgend möglich vermieden werden sollen.

Das Notfallteam bespricht zu ergreifende Maßnahmen, legt Zuständigkeiten dabei fest und vereinbart eine Zeitschiene bzgl. der Maßnahmen.

6.3.6 Maßnahmen zum Schutz des verdächtigten Mitarbeiters

Als Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. in der Zuständigkeit für die ehrenamtlichen Mitarbeiter hat das Notfallteam ebenfalls dafür zu sorgen, dass der unter Verdacht stehende Mitarbeiter angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird. Eine Form der Unterstützung kann darin bestehen, ihm zu empfehlen, sich einen Rechtsbeistand zu suchen, bis der Vorwurf aufgeklärt werden kann.

Des Weiteren dürfen sie – vor allem bei Verdachtsäußerungen, die noch nicht bewiesen sind – nicht aus dem Blick verlieren, dass der beschuldigte Mitarbeiter Angehörige und/oder eine Familie hat. Der Name des tatverdächtigen Mitarbeiters nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Eine Veröffentlichung des Namens könnte öffentliche Hetzkampagnen und Vorverurteilungen zur Folge haben, die eine massive psychische Grenzverletzung darstellen.

Namen sind nur solchen Menschen mitzuteilen, die am Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung unmittelbar beteiligt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Über dieses Verschwiegenheitsgebot sind auch die übrigen Mitarbeiter noch einmal explizit in Kenntnis zu setzen, ggf. auch mit dem Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung.

6.3.6 Konfrontation des Verdächtigen

Die Fürsorgepflicht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter umfasst auch, dass der Beschuldigte zu dem Verdacht/dem Vorfall angehört wird. Diese Konfrontation ist mit der Interventionsstelle abzustimmen. In jedem Fall darf die Konfrontation erst stattfinden, wenn der Schutz des Opfers sichergestellt ist. Zu klären ist im Vorfeld, wer an dem Gespräch beteiligt wird.

Bei massiven Vorwürfen ist wichtig, dass die Konfrontation für den Verdächtigten überraschend stattfindet und nicht zuvor Verteidigungsstrategien entwickelt werden konnten. Sorgfältige Vorbereitung braucht die Frage, mit welchen Vorwürfen der Verdächtige in welcher Form konfrontiert wird. Es ist damit zu rechnen, dass vom Verdächtigten Vorwürfe ggü. Dritten erhoben werden, dass massive Verharmlosungen auf plausible Weise vorgebracht werden.

6.3.7 Schritte zur Aufklärung

In diesem Bereich kommt der Interventionsstelle des Bistums eine Schlüsselstellung zu (s.o.). Die sorgfältige Dokumentation aller Beteiligten von Anfang an ist Grundlage der Aufklärungsarbeiten. Die Gespräche und Befragungen im Rahmen der Aufklärung sind von geschulten Mitarbeitern zu führen – in der Regel von der Ansprechperson und dem Interventionsbeauftragten (s.o.). (Vgl. auch „Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers“)

6.3.8 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Fehlverhalten von hauptamtlichen Mitarbeitern kann arbeitsrechtliche Sanktionen notwendig machen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Fehlverhalten eine Pflichtverletzung oder eine Bedrohung für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei darstellt.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen können sein: Ermahnung, Abmahnung, vorübergehende Freistellung, fristlose Kündigung, ordentliche Kündigung, Verdachtskündigung, Auflösungsvertrag.

6.3.9 Strafrechtliche Maßnahmen

Wann ein Vorfall/ein Verdacht als strafrelevant eingestuft werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen. In jedem Fall muss eine gewisse Erheblichkeit des Deliktes gegeben sein.

Aufgrund der Versäumnisse in der Vergangenheit sehen wir uns als Mitglied der katholischen Kirche in besonderer Weise zur engen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Relevante Straftaten zur Anzeige zu bringen sehen wir als einen

wichtigen Schritt an, Vertuschungen entgegen zu wirken. Insbesondere gilt hier Nr. 29-31 der Leitlinie für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bzgl. der strafrechtlichen Maßnahmen ist aber stets auch zu berücksichtigen, dass diese mitunter eine erhebliche psychische Belastung für die Betroffenen darstellen.

Daher gilt: Die Notwendigkeit zur Erstattung einer Strafanzeige muss im Einzelfall genau abgewogen werden. An der Beratung sind die Mitglieder des Notfallteams, die Interventionsstelle des Bistums sowie ein Jurist hinzu zu ziehen.

Kriterien der Entscheidung sind: der Schutz des Opfers die Verfassung des Opfers zum aktuellen Zeitpunkt die Bedeutung und Wirkung des Strafverfahrens auf das Opfer die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungssysteme für das Opfer der Wille des Opfers oder seiner Erziehungsberechtigten die Plausibilität der Vorwürfe/der Verdachtsgrad die Schwere der Straftat

6.3.10 Informationspolitik

In enger Abstimmung mit der Interventionsstelle bzw. der Pressestelle des Bistums sind geeignete Sprachregelungen zu suchen und die Information der Öffentlichkeit ab zu stimmen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

6.3.11 Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der Betroffenen und des Umfeldes

Die Eltern des Opfers:

Auch dieser Schritt ist mit der vom Bistum bestellten Ansprechperson abzustimmen.

Die Informationen an die Eltern erfolgen im Wissen darum, dass ein Übergriff oder Missbrauch des eigenen Kindes eine extreme emotionale Belastung für Eltern darstellt. Mütter und Väter brauchen in dieser Situation klare Informationen.

In den meisten Fällen ist es jedoch ratsam, den Eltern keine zu genauen Detailinformationen über den Vorfall mitzuteilen, da dies bei vielen Erziehungsberechtigten zu völliger emotionaler Überforderung führt. Wird dies jedoch ausdrücklich eingefordert, so sehen wir uns selbstverständlich dazu verpflichtet, den Eltern all die Informationen zu geben, die Ihnen per Gesetz zustehen.

Für Eltern sehen wir es als vordringlich an, zu erfahren, dass Ihrem Kind keine Gefahr mehr durch den Täter droht.

Das Gespräch mit den Eltern ist gut vorbereitet und in Ruhe zu führen.

Die Eltern haben darüber hinaus ein Recht zu erfahren, welche Schritte in der Angelegenheit bereits unternommen wurden und welche folgen werden. Den Eltern ist Hilfe anzubieten, um das traumatische Ereignis zu bearbeiten. Wenn möglich soll zu dem Gespräch ein Mitarbeiter der Fachberatungsstelle hinzugezogen werden, der mit der Gesprächsführung von derartigen Gesprächen vertraut ist und dafür Sorge tragen kann, dass die Eltern all die Hilfen bekommen, die sie in diesem Moment benötigen.

Ggf. kann die externe Fachberatung auch die Rolle der Verfahrensbegleitung übernehmen, d.h. über die weiteren Schritte der Intervention informieren und als Ansprechpartner fungieren.

Insbesondere und vordringlich muss im Blick bleiben und (wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen) mit den Eltern abgestimmt werden, welche Unterstützungen das Opfer als Erstversorgung und zur Verarbeitung der Gewalterfahrung braucht. Auch hier kommt der Fachberatungsstelle eine zentrale Funktion zu.

6.3.12 Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld des Opfers

Neben den Erziehungsberechtigten des Opfers müssen auch alle weiteren Angehörigen von Kindern und Jugendlichen, die in unserer Pfarrei an den gleichen Angeboten wie das Opfer teilnehmen über den Vorfall informiert werden. Es bietet sich an, in Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle einen Informationsabend zu veranstalten.

Auch hier gilt: Der Name des Opfers und der des mutmaßlichen Täters darf nicht veröffentlicht werden. Ebenso sind allzu detaillierte Beschreibungen des Vorfalls zu vermeiden. Gleichwohl sind die Eltern über alle Maßnahmen zu informieren, die zum Schutz ihrer Kinder eingeleitet wurden. Vor allem sollte klargestellt werden, dass der Täter keinen Kontakt mehr zu den Mädchen und Jungen hat.

Auch ist es wichtig, die Eltern darüber in Kenntnis zu setzen, dass es ggf. notwendig ist, mit allen (oder vereinzelt) Kindern im Rahmen der weiteren Verdachtsaufklärung Gespräche zu führen.

Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Gespräche äußerst behutsam und nur von speziell geschulten Beratern durchgeführt werden.

Ein Informationsabend bietet Ihnen die Möglichkeit, auf Fragen einzugehen und Unsicherheit auszuräumen.

6.3.13 Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld des Opfers

Der Bedarf der Heranwachsenden nach Bearbeitung, Aufarbeitung und therapeutischer Unterstützung muss sensibel ermittelt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Maßnahmen zu informieren. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gibt es Kinder und/oder Jugendliche, die bereits vor der Aufdeckung von den Grenzverletzungen und Übergriffen wussten und sich nun schuldig fühlen, da sie nicht gehandelt haben?
- Gibt es Anzeichen dafür, dass weitere Kinder oder Jugendliche in der Pfarrei Opfer sexueller Übergriffe durch den Täter geworden sind?

6.4 Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter

Der Vorwurf, dass ein Kollege bzw. ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation im haupt bzw. ehrenamtlichen Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle kommen hier bei den einzelnen Mitarbeitern zum Tragen: Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld des Mitarbeiters aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit.

Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen.

Daher sind im Rahmen der Fürsorgepflicht die Mitarbeiter bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z.B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumaarbeit und/oder therapeutischer Angebote von außen geschehen. Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse Ihrer Mitarbeiter berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie intensiv Mitarbeiter in die Arbeit der Pfarrgemeinde involviert sind.

6.5 Rehabilitationsmaßnahmen

Sollte ein Mitarbeiter fälschlicherweise unter Verdacht geraten sein, so gilt der Grundsatz: „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, müssen konsequent rehabilitiert werden.“

Ziel muss sein, den zu Unrecht verdächtigten Mitarbeiter sowohl sozial als auch in seiner beruflichen Reputation vollständig zu rehabilitieren, wohlwissend, dass dieses Ziel mitunter schwer zu erreichen ist.

Dazu bedarf es folgender Schritte:

- All die Personen und Dienststellen müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts informiert werden, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen über den Verdacht informiert worden waren.
- Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit dem betroffenen Mitarbeiter abgesprochen.
- Die Arbeit an dem Vertrauen zwischen dem zu Unrecht Verdächtigten, den anderen Mitarbeitenden und der Leitungsebene der Pfarrgemeinde. Dazu bedarf es der Supervision.

6.6 Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

In Absprache mit der Ansprechperson ist zu klären, ob vom Opfer bzw. den Betroffenen ein Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“ gestellt werden soll. Der Antrag erfolgt mit der Unterstützung der Ansprechperson.

6.7 Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation

Besonders schwierig stellt sich die Situation dar, wenn der Verdacht auch am Ende der Aufklärungen ungeklärt bleibt. Zu klären ist, ob in dieser Situation noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist und in welcher Form die Zusammenarbeit aussehen kann.

In jedem Fall sicher zu stellen, dass das mutmaßliche Opfer und der Verdächtige nicht mehr aufeinander treffen. Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei hauptamtlichen Mitarbeitern zu prüfen, ob ein Aufhebungsvertrag ein sinnvoller und gangbarer Weg ist.

6.8 Nachhaltige Aufarbeitung

Umgang der Institution mit dem Geschehenen:

Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Pfarrei auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.

In Abstimmung mit der Koordinationsstelle Prävention, mit der Fachberatung oder des Supervisors wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Pfarrei bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.

Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Pfarrei trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleibt. Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

7. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass ...

- Gültigkeitsdauern bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.

- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Ggf. werden die Dokumente neuerlich angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt.

Dabei gelten folgende Fristen:

1. Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
2. EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
3. Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
4. Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst, dazu gehört insbesondere:

1. Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse
2. Die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (Homepage, Flyer)
3. Die Ergänzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes
(Hierbei prüfen wir auch, ob neue Partner in der Pfarrei über das Schutzkonzept informiert werden müssen.)

Unterstützungsmöglichkeiten: Über die Dienststelle „Pastorale Begleitung“ ist Supervision jederzeit möglich. Wir behalten im Blick, dies gegebenenfalls zur Beratung zu nutzen

Anhang

Anhang 1: Formular Selbstauskunftserklärung, EGV

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Anhang 2:

Verhaltenskodex der Kirchengemeinde

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und**

Jugendpastoral vorgelegt, der punktuell Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/ hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

4. Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.
5. Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
6. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese – in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung!
7. Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.
8. Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen, etc.) werden angesprochen.
9. Erwachsene pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde gehen alle Ehrenamtlichen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern und Jugendlichen um.
- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrü-

cken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe, etc.).
- Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.
- Wenn Fotos o.ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen, etc.).

Intimsphäre

- Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.
- Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.
- Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich,

sachlich und auf Augenhöhe miteinander.

- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt, etc. in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Gruppenleiter/Katecheten müssen durch einen Gruppenleiterkurs/Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegen haben, ein erweiterter Kodex (siehe Anlagen) muss unterschrieben sein.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte:

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kin-

derschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinde folgende Ansprechpartner:

- Präventionsfachkraft Michaela Höhner, Tel.: 0170-7651618, michaela.hoehner@erzbistum-koeln.de

Wenn ich anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, wende ich mich an:

- Punktum! – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch – Caritasverband, Clevischer Ring 39, 51063 Köln, Tel.: 0221-16861012, punktum@caritas-rheinberg.de
- Zartbitter Köln e.V.: Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen; Tel.: 0221/312055; info@zartbitter.de; www.zartbitter.de;
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt; Tel.: 0228/ 63554, info@beratung-bonn.de; www.beratung-bonn.de

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten (intervention@erzbistum-koeln.de)** Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte ab spreche.

Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt, etc. informiert. Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden von mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen im Kirchengemeindeverband Windeck arbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 4:

Verhaltenskodex der Kinder- und Jugendpastoral

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral vorgelegt. Er soll Orientierungen für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese. Wir gehen altersangemessen mit den Teilnehmern um.
- Bei den Messdienern ist zu beachten, dass eine Begegnung auf Augenhöhe stattfindet, da die Leiter gleichzeitig auch Teil der Gruppe sind. Dennoch sollte der Leiter klar als Verantwortungsträger wahrgenommen werden. Bei der Erstkommunionkatechese sollte das Rollenbild des Gruppenleiters klar definiert sein.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Jugendlichen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Keiner wird wegen des Wunsches nach Distanz abfällig, sondern respektvoll behandelt. Signale werden ernst genommen und Grenzverletzungen werden thematisiert.
- Dennoch ist ein vertrauensvoller Umgang zwischen Leitern und Teilnehmern erwünscht, da die Leiter auch Ansprechpartner sind. Dabei müssen jedoch individuelle Grenzen aller Beteiligten beachtet werden. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen wir den Kindern näherkommen als üblich, wird um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen sind dabei zu akzeptieren, zurückhaltender Wille hat Vorrang.
- In Teamgesprächen wird über Nähe und Distanz in der Gruppe reflektiert.
- Die Jugendlichen agieren in einem geschützten Rahmen, in dem bei persönlichen Themen Stillschweigen vereinbart wird (z.B. bei der Beichtvorbereitung). Jeder bestimmt selbst, ob und was er/sie preisgibt. Wenn Jugendliche (ggf. unbewusst) peinliche Details von sich oder anderen preisgeben, sprechen wir sie darauf an.
- Gruppenaktivitäten bzw. Aktivitäten im Rahmen der Ausbildung dürfen nicht in geschlossenen Räumen stattfinden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. Diese sollen möglichst zu zweit geleitet werden.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen, etc.) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vor der Maßnahme eine Beziehung zwischen Leiter und Leiter oder

zwischen Leiter und Teilnehmer bestand, wird offen damit umgegangen und dies thematisiert.

- Gruppenleiter und Katecheten sollten teamfähig sein, eine realistische Selbst- und Fremdeinschätzung mitbringen, zuverlässig, respektvoll und verantwortungsbewusst mit Teilnehmern und Leitern umgehen. Außerdem sollte der Gruppenleiter Freude an der Arbeit mit Kindern mitbringen und keine Angst vor Fehlern haben, denn daraus lernen wir!
- Spiele und Methoden werden so gestaltet, dass Grenzsetzungen möglich sind.
- In privaten PKW werden Kinder und Jugendliche weder von Priestern noch Katecheten oder Jugendleitern mitgenommen, es sei denn, es liegen ausdrücklich Einverständniserklärungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vor, die erlauben, dass die betreffenden Kinder und Jugendlichen an Sammelplätzen mitgenommen und ebenso wieder abgesetzt werden.

Sprache und Wortwahl

- Die Leiter/Katecheten verwenden keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Die Sprache sollte sowohl altersgerecht als auch dem Kontext entsprechend angemessen sein.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Wir achten darauf, wie Teilnehmer untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden. Ggf. thematisieren wir dieses Problem auch in der Großgruppe. Wir reflektieren dabei auch, ob die Jugendlichen selbst Opfer von Gewalt wurden und die Erfahrungen so kompensieren. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen („keine Aufklärungsarbeit“).
- Wenn das Thema Sexualität von den Teilnehmern aus angesprochen wird, antworten wir grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise, verweisen an die Eltern/Erziehungsberechtigten, die hierfür Ansprechpartner sind. Wenn Jugendliche mit ihren Fragen oder Äußerungen die Grenzen der Leiter überschreiten, wird dies artikuliert und ggf. mit dem Leiter der Maßnahme besprochen.
- Den Teilnehmern soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken „in den Mund gelegt“, sondern die Wahrnehmung und die Äußerungen der Kinder sind zu beachten.
- Wir kommentieren den Körper von Teilnehmern und Leitern nicht.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Messengerdienste) ein, bzw. nutzen Telefon- und E-Mailkontakte zur Weitergabe von themenspezifischen Informationen an die Teilnehmer. Von diesen Gruppen sind wir die Administratoren und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.

- Bspw. bei den Messdienern sind Gruppen in sozialen Netzwerken für alle sowie privater Kontakt für Messdiener ab 14 Jahren zu Zwecken der Absprache erlaubt. In Gruppen übernehmen die Leiter die Funktion des Administrators.
- Im Rahmen der Kommunionkatechese erfolgt kein privater Kontakt mit den Teilnehmern über soziale Netzwerke oder das Mobiltelefon. Ansprechpartner sind in diesem Fall die Erziehungsberechtigten.
- Jede Art von Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet. Wenn uns bekannt wird, dass dies vorkommt, intervenieren wir, beziehen wir Stellung und reagieren entsprechend.
- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Auf den Anmeldungen bitten wir die Eltern/Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass ausgewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website, Facebook) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Foto-DVDs werden an die Teilnehmer weitergegeben, die ebenfalls auf das „Recht am Bild“ hingewiesen werden. Vorher werden die Bilder gelöscht, die für die Teilnehmer unangenehm sein könnten.
- Das Fotografieren von Personen in unbekleidetem Zustand sowie das Erstellen sexualisierter Fotos/Videos/Medien jeder Art sind untersagt. Wenn jemand mit Medien pornographischen Inhalts erwischt wird, verfahren wir entsprechend der Vorgaben der Präventionsordnung.
- Wenn wir Fotos /Filme kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den Daten der Teilnehmer wird zweckgebunden und nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch sinnvollen Spielen/Methoden erlaubt. Wir fragen die Teilnehmer vorab, was für sie in Ordnung ist (z.B. beim Durchspielen der Firmsituation, etc.). Bei besonderem Pflegeaufwand (kranke Jugendliche oder Jugendliche mit Behinderung) beauftragen die Eltern uns im Voraus schriftlich.
- Wenn von Seiten der Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...) dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen und von Seiten des Leiters/Katecheten reflektiert und im vertretbaren Rahmen erfolgen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. auf dem Schoß des Leiters/Katecheten sitzen, o. Ä.).
- Die Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.
- Eine medizinische Betreuung erfolgt falls notwendig geschlechterspezifisch.
- Wenn man Messdienern beim Anziehen der liturgischen Kleidung helfen möchte, fragt man zuvor um Erlaubnis.

Intimsphäre

- Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Jugendlichen zum Schutz dessen und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.
- Wir bieten Übernachtungen in geschlechtergetrennten Zimmern an und separieren die Gruppenleitung von den Teilnehmern.
- Beim Umziehen oder bei Nutzung der Sanitäranlagen ist die Privatsphäre zu beachten. Vor dem Eintreten in Zelte oder Zimmer machen wir uns bemerkbar oder klopfen an.

Bei Gemeinschaftsduschen beachten wir ebenfalls eine Trennung von Leiter/Teilnehmer und nach Geschlecht.

- Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen Grenzen der Jugendlichen überschritten werden könnten, wird um Erlaubnis gefragt (z.B. aufs Bett setzen).
- Mit persönlichen Offenbarungen der Kinder und Jugendlichen ist diskret umzugehen.
- Die Kinder und Jugendlichen sollen in ihrer Unterschiedlichkeit respektiert werden, solange niemand dadurch eingeschränkt wird und eine gute inhaltliche Arbeit möglich ist.

Zulässigkeit von Geschenken, Belohnungen, etc.

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein.
- Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.
- Wenn wir „kleine“ Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer (z.B. Wassereis) ausgeben, geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten.
- Geschenke / Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geburtstagsgeschenke an Teilnehmer, die während einer Fahrt Geburtstag haben, sind transparent und finanziell angemessen.
- Gruppengeschenke sind im Vorfeld abgestimmt.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Wenn Teilnehmer den Gruppenleitern Kleinigkeiten schenken möchten, ist dies okay. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.
- Die Regeln bei jeder Maßnahme werden gemeinsam mit den Teilnehmern aufgestellt und transparent gemacht. Somit können alle erkennen, wann Grenzen überschritten und wann Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Regeln und Konsequenzen sind nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!
- Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
 - Gespräch/Gespräche mit Ermahnung
 - Nachholen der Arbeit/Wiedergutmachung/Gemeinnützige Tätigkeiten
 - Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
 - Telefonat mit den Erziehungsberechtigten
 - Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angestrebt. Wenn Jugendliche unterschiedlich behandelt werden, wird dies im Team besprochen.
- Wenn wir einschüchterndes und gefährdendes Verhalten, wie z.B. verbale Gewalt in der Gemeinde oder bei Freizeiten beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner.
- Untereinander verhängen die Kinder keine Disziplinarmaßnahmen.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Gruppenleiter müssen im Gruppenleiterkurs und alle Katecheten mindestens mit einer Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegen haben.
- Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein bzw. Rettungsschwimmerschein haben.
- Die Leiteranzahl muss in angemessener Betreuungsrelation stehen, sonst muss die Maßnahme abgesagt werden (Richtwert: 1:5 plus Küche).
- Die Daten der Teilnehmer dürfen nur dem Zweck der Planung gemäß weitergegeben und genutzt werden.

Erklärung: Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorsetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte: Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
 - Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kin-

erschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinde folgende Ansprechpartner:

- Präventionsfachkraft Michaela Höhner, Tel.: 0170-7651618, michaela.hoehner@erzbistum-koeln.de

Wenn ich anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, wende ich mich an:

- Punktum! – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch – Caritasverband, Clevischer Ring 39, 51063 Köln, Tel.: 0221-16861012, punktum@caritas-rheinberg.de
- Zartbitter Köln e.V.: Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen; Tel.: 0221/312055; info@zartbitter.de; www.zartbitter.de;
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt; Tel.: 0228/ 63554, info@beratung-bonn.de; www.beratung-bonn.de

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten** (intervention@erzbistum-koeln.de) Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt, etc. informiert. Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden von mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen im Kirchengemeindeverband Windeck arbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift